



Stadt Lüneburg · Postfach 25 40 · 21315 Lüneburg

Rechtsamt · Reitende-Diener-Str. 17 · 21335 Lüneburg  
Zustellungsurkunde (AZ: 301505-533/07)

Frau  
Cecile Stephanie Lecomte



## Rechtsamt

Reitende-Diener-Straße 17  
Sprechzeiten:  
Mo-Fr 8.30-12 Uhr u. nach  
Vereinbarung  
Frau Barger  
Zimmer 111  
Telefon: 04131/309-551  
Telefax: 04131/309-671

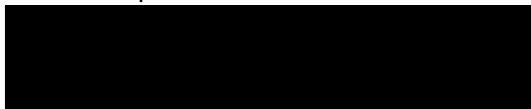
**Aktenzeichen: 301505-533/07**

Datum: 30.01.2008

## Bußgeldbescheid

gegen

Cecile Stephanie Lecomte



Nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeiten begangen:

a) Am Samstag, den 14.07.2007 haben Sie aus einer nicht angemeldeten Gegenveranstaltung zum Aufzug der NPD gegen 13.00 Uhr einen Baum an der Bleckeder Landstraße, Einmündung Hohe Luft/Am Schützenplatz in 21337 Lüneburg erklettert und diesen erst gegen 16.00 Uhr wieder verlassen.

b) Am Mittwoch, den 28.11.2007 sind Sie anlässlich der Einweihung bzw. Wiedereröffnung der Reichenbachbrücke in 21335 Lüneburg gegen 08.00 Uhr auf einen Baum an der Salzstraße am Wasser geklettert und haben diesen gegen 09.45 Uhr wieder verlassen.

Da es sich bereits um wiederholte Verstöße gegen die SOV handelt, ist Ihnen vorsätzliches Handeln vorzuwerfen.

### Ordnungswidrig handelt, wer

vorsätzlich gegen eine Vorschrift über den Schutz öffentlicher Einrichtungen gemäß § 4 der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) zuwiderhandelt. Gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe c SOV ist es auf Straßen verboten, Bäume zu erklettern.

### Verletzte Vorschrift(en)

§ 14 Nr. 2 der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV)



metropolregion hamburg

**Beweismittel:** a+b) Foto- und Videomaterial  
a) Polizeikommissariat Seevetal, Vogelsang 9, 21218 Seevetal: PK Schütt,  
PK Umhey  
**Zeuge(n):** Polizeikommissariat Winsen/Luhe, Luhdorfer Str. 53, 21423 Winsen/L.:  
PK z. A. Kussmann  
Elisabeth Winger, Rote Str. 4, 21335 Lüneburg  
b) Polizei Lüneburg: POK Gust von Loh

Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird gegen Sie die nachfolgende Geldbuße festgesetzt. Ferner haben Sie nach §§ 464, 465 der Strafprozessordnung (StPO) i. V. m. §§ 105, 107 OWiG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

<b>Festgesetzte Geldbuße(n):</b>	<b>150,00 €</b>
a) 75,00 € b) 75,00 €	
<b>Kosten des Verfahrens</b>	
a) Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG)	20,00 €
b) Auslagen der Verwaltungsbehörde (§ 107 OWiG)	3,50 €
c) Kosten der Verwaltungsbehörde	0,00 €
<b>Zu zahlender Gesamtbetrag</b>	<b>173,50 €</b>

#### **Zuständigkeit**

Die Stadt Lüneburg ist gem. §§ 35 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitsrecht (ZuVOWiG) in der jeweils gültigen Fassung zuständig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lüneburg Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OWiG). Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf dort eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte (z.B. die Höhe der Geldbuße) beschränkt werden (§ 67 Abs. 2 OWiG).

Über den Einspruch entscheidet das Amtsgericht aufgrund einer Hauptverhandlung, ohne dabei an die im Bußgeldbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden zu sein. Das Gericht kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung treffen und eine höhere Geldbuße festsetzen, wenn ihm dies nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung angemessen erscheint (§ 71 OWiG, § 411 Abs. 4 StPO).

Hält das Gericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, so kann es statt dessen im Beschlusswege entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen. In diesem Falle darf das Gericht von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig (§§ 62 und 108 OWiG). Auch dieser Antrag wäre bei der Stadt Lüneburg einzureichen.